

Zeitschrift: Divus Thomas
Band: 25 (1947)
Heft: 3

Artikel: Aushöhlung oder Dynamik des Eigentumsbegriffes?
Autor: Utz, Arthur Fridolin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-762403>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aushöhlung oder Dynamik des Eigentumsbegriffes?

Von Dr. Arthur Fridolin UTZ O. P.

Während die einen sich nicht genug tun können, in allem wissenschaftlichen Reden und Schreiben sich auf Thomas zu berufen, glauben die andern, es sei doch ein eitles Unterfangen, alte, abstrakte Kategorien auf eine veränderte Welterfahrung anwenden zu wollen. Allzu bekannt ist der Kampf, der um die Hieb- und Stichfestigkeit der thomistischen Naturphilosophie geht. Bislang hatte man, abgesehen von kleinen Plänkeleien, mehr oder weniger die Ethik von diesem Kampf ausgenommen, indem man die Ethik, inkl. der Soziologie des hl. Thomas als ein 'Kabinetstück' des Aquinaten ansah. Doch wird nun neuerdings daran gewaltig gerüttelt, daß es scheint, es könne nichts mehr übrig bleiben von dem, was Thomas über die Gesellschaft und über die ethische Seite der Wirtschaft geschrieben hat. In seinem ohne Zweifel sehr anregenden und wegen seiner Klarheit anzuerkennenden Buche « Katholische Sozialpolitik am Scheideweg » (Graz - Wien 1947) hat Jos. Dobretsberger die Gesellschafts- und Wirtschaftsethik des hl. Thomas (allerdings ohne Stellenangaben!) einer scharfen Kritik unterzogen. Er nennt dabei (S. 53) die Soziallehre den schwächsten Teil in der Moraltheologie des hl. Thomas, da er die Landwirtschaft vernachlässigt und seine Empfehlung auf die mittelalterliche Stadtwirtschaft zu sehr zugespitzt habe. Im Anschluß daran wird dann auch die überlieferte katholische Soziallehre überhaupt ordentlich hergenommen: « Infolge zu stark traditioneller Anlehnung an Thomas trägt auch die gegenwärtige Soziallehre des Katholizismus die Spuren mittelalterlicher Einrichtungen und Problematik an sich; sie ist daher in die heutigen Verhältnisse nur mit gewaltigen Verdrehungen anwendbar. In der Agrarpolitik, zum Beispiel, finden sich feudale Elemente, wie die 'Bindung an die Scholle', in der Sozialpolitik klingen patriarchalische Vorstellungen aus der Zeit der Zünfte an, in der Gewerbepolitik überwiegt der mittelständische Zug. Die berufsständische Ordnung, von der die

Enzyklika 'Quadragesimo anno' spricht, greift auf die gebundene Wirtschaftsform des Mittelalters zurück » (53 f.).

Es ist hier nicht unsere Absicht, eine Besprechung zu Dobretsbergers Buch zu schreiben. Es sind der Probleme zu viele, die er aufgreift, und zwar mit Recht, die aber andererseits in der gebotenen Darstellung nochmals einer Betrachtung von höherer, wir meinen philosophischer, Seite bedürfen, bis ein abgeschlossenes Urteil über Wert und Unwert der Soziallehre des hl. Thomas gefällt werden kann. Dobretsberger ist übrigens nur das Sprachrohr der vielen Wirtschaftler und Politiker, die es für eine Unmöglichkeit halten, die alten Begriffe auf die neuen Verhältnisse der Wirtschaft und Politik anzuwenden. Was uns im Augenblick interessiert, ist der Eigentumsbegriff des hl. Thomas, den Dobretsberger mit sozusagen dem gesamten Denken der heutigen Wirtschaftler als ausgehöhlt, als leere Hülle betrachtet, als Wort ohne Inhalt, weil es diese Form des Eigentums heute nicht mehr gibt oder nicht mehr geben darf. Vielleicht tut diese Überlegung auch den Überlieferungsphilosophen gut als ehrliche und gründliche Gewissenserforschung, ob sie sich genug der Mühe unterzogen haben, die ethischen Grundzüge von den konkreten Anwendungen des mittelalterlichen Denkens säuberlich zu scheiden. Dies ist gerade in der Ethik wichtig, da nach Thomas die Moral ins konkrete Leben strebt und nur in der möglichst konkreten Anwendung ihre Vollendung findet (Vorwort zu II-II). Als guter Moraltheologe konnte darum Thomas das Zeitgebundene nicht übergehen. Ein anregendes Beispiel solcher unterscheidender und scheidender Betrachtung wäre z. B. auch die Auffassung des hl. Thomas vom Handel und vom Zins.

Das Eigentum und die neue Wirtschaftslage

In den Christen lebte bislang allgemein die Vorstellung, die durch den Kampf der Kirche gegen den Kommunismus noch bestärkt wurde, daß das Eigentum etwas Heiliges und Unantastbares sei. Was einer besitzt, ist sein Eigentum, das niemand, auch nicht der Staat angreifen darf, ohne an Gottes Ordnung zu freveln. Diese Einprägung der Heiligkeit des Eigentums schloß allerdings die ebenso einprägsame Predigt an die Besitzenden nicht aus, durch Almosen aus dem Überfluß und durch Leistung der gerechtforderten Abgaben mitzuhelfen an der Linderung allgemeiner Not. Dem Reichen wird diese Pflicht gegenüber dem Nächsten psychologisch in etwa schmackhaft gemacht durch den

Hinweis, daß der Reichtum für sein eigenes Seelenleben eher hindernd als fördernd sei, da leichter ein Kamel durch ein Nadelöhr komme als ein Reicher ins Himmelreich.

Das Unantastbar-, das dem fremden Zugriff Entzogensein des Privateigentums war damit nicht behoben, auch nicht durch die scharfen Predigten der Kirchenväter, etwa des hl. Basilius oder des hl. Chrysostomus, die im Hinblick auf die allen Menschen geltende Zweckbestimmung der irdischen Dinge dem Reichen vorhielten, daß der Rock im Schrank dem Armen gehöre. Solches Reden sollte eine Geißel für die Reichen sein, keineswegs aber ein Hinweis für die Armen, sich das ihm Zustehende selbstmächtig zu holen oder auch nur einzufordern. Ja, selbst wenn auch diese Konzession mitgedacht worden wäre, dann galt doch das Eigentum, das nicht Überfluß war, sondern zum standesgemäßen Leben gehörte, als eigene Rechtssphäre, unantastbar wie die Seele des Menschen, der Verfügung des Besitzenden unterworfen wie die Entschließungen des freien Willens. Der Mittelstand wurde damit im sozialen Leben zum privilegierten und unumstrittenen Träger eigener Rechte. So war und blieb es, namentlich in der mittelalterlichen Zeit des Handwerks und des bäuerlichen Lebens. Die Beschneidung des Eigentums geschah rein quantitativ, entsprechend dem Maß, das zum Leben nötig war oder über diese Notwendigkeit hinaus lag. Der Grund solcher Bemessung war die Zweckhaftigkeit des Eigentums: Erhaltung und Sicherung des Lebens. Wer sich Geld borgte, tat es, um sein Dasein sichern zu können. Darum war es grob sündhaft, für geliehenes Geld Zins zu nehmen.

Seit der Industrialisierung der Wirtschaft dagegen wird das Eigentum auch noch zum Produktionsfaktor. Der konsumorientierte Zweck tritt mit dem Ansteigen der Industrie mehr und mehr hinter die erwerbsorientierte Funktion des Eigentums zurück. Der Zins wird aus der Ausnützung der Notlage des Schuldners zum Anteil am Mehrprodukt, das durch die Kapitalbenützung erreicht wird. Der Kredit bringt erhöhten Beschäftigungsgrad der Wirtschaft, erhöhte Lohnsumme und Verbilligung der Erzeugnisse und wirft zu guter Letzt zum Dank einen Prozentsatz als Zins dem Kapitalbesitzer zu.

Mit dieser Verlagerung des Eigentums in den gesamtwirtschaftlichen Prozeß hinein mußte sich notwendig auch die Bindung des Eigentums wandeln. Nicht nur das *quantitative* Maß von konsumorientierten Gütern, sondern vor allem das *qualitative* Umgehen mit dem Eigenbesitz im Wirtschaftsprozeß mußte mehr und mehr einer Kontrolle unterzogen

werden. Die industrielle Produktion mit ihrer weitverzweigten Arbeitsteilung und dem naturnotwendigen Drang in den Großbetrieb konnte nicht einfach sich selbst überlassen bleiben, da sie, einseitig und unausgeglichen betrieben, verhängnisvolle Krisen und damit Arbeits- und Brotlosigkeit vieler heraufbeschwören und hiermit den erstrangigen Auftrag der irdischen Güter hintansetzen würde, nämlich dem Leben, d. h. der Bedarfsdeckung zu dienen.

Außer dieser neuen (sachlich der Bedarfsdeckung zwar untergeordneten) Rolle des Eigentums, nämlich erhöhter Produktion zu dienen, brachte die Industrialisierung und die mit ihr wesentlich verbundene kapitalistische Wirtschaftsweise eine ebenso neue Art von Eigentumserwerb: die Spekulation, welche die Teilhabe einer großen Anzahl von Einzelkreditstellern und Mitbeteiligten möglich machte, und so den Großbetrieb mächtig vorandrängte, so daß die Verwaltung nicht mehr in den Händen der Besitzer, sondern von vertraglich verpflichteten Direktoren ruhte. Das bedeutet aber zugleich eine erhöhte Verantwortung vor der Allgemeinheit, wie sie der handwerksmäßige Betrieb in seinen geschäftlichen Beschlüssen nicht kennen konnte (Dobretsberger 113).

So scheint schon rein theoretisch, d. h. einfach aus der Industrialisierung und ihrer unvermeidbaren wirtschaftlichen Umwelt das Eigentum im Kern getroffen, nämlich in der freien Verfügung und Verwaltung, die gemäß der traditionellen Lehre das ausmachen, was das Privateigentum als solches auszeichnet. Mit andern Worten: der alte Eigentumsbegriff erscheint ausgehöhlt, unanwendbar auf unsere moderne Wirtschaft, wenigstens auf unsere groß industrialisierte Wirtschaft.

Dazu kommt noch die praktische Entwicklung, welche die moderne Wirtschaft genommen hat und welche die Frage aufruft, ob im einzelnen dies oder jenes Eigentum einen gerechten Erwerbstitel besitze. Das freie Spekulations- 'Recht' hatte, namentlich im 19. Jahrhundert, manchem Unternehmer eine Unsumme von Eigentum in die Hand gespielt, die unbedingt als unsozial erworben bezeichnet werden muß. Die schweren sozialen Störungen und Ungerechtigkeiten belegen dies mit handgreiflichen Beispielen: Landflucht, Wohnungselend, Untergang ganzer Erwerbszweige, Massenarbeitslosigkeit (vgl. Dobretsberger 114 f.).

Dazu kommt noch die Erwägung, daß die Schutzzölle, die den einen Opfer und Verzicht abfordern, den andern Nutzen und Bewahrung des Eigentums bringen. Gewiß kann man daraus nicht etwa schließen, daß mit dem Schutz, den der Staat dem Privateigentum gewährt, dieses

auch Staatsgut würde. Der Schutz der privaten Rechte gehört mit zur Aufgabe einer geordneten politischen Autorität. Das Gemeinwohl, für welches der Staat da ist, umgreift auch das Wohl und die Rechtssicherheit der einzelnen. Immerhin aber bedeutet der Schutz, den ein Gemeinwesen nicht ohne Opfer vieler dem einzelnen Privatgut gewährt, eine erhöhte Verpflichtung des Privateigentums dem Ganzen gegenüber. Vollends gilt dies von jenem Privateigentum, das seine Erhaltung staatlichen Subventionen verdankt, also von innen her, d. h. in seiner Substanz dem Ganzen verpflichtet ist.

Die Entwicklung scheint in natürlichem Verlauf immer mehr auf eine auch im Verfügungsrecht stark gebundene Eigentumsordnung hinzustreben, auf eine Gebundenheit, die nicht nur die Großbetriebe, sondern auch den Besitz des Mittelstandes erfaßt.

Ist aber der traditionelle katholische Eigentumsbegriff fähig, solcher Entwicklung sich anzupassen? Dobretsberger (a. a. O. 115) verneint dies mit dem Hinweis, daß die rein quantitative Betrachtung der Besitzverhältnisse « die typisch klein-bürgerliche Grundhaltung » ausmache, die sich wie ein roter Faden durch alle Kapitel der katholischen Eigentumslehre ziehe: « Immer wieder begegnen wir als Kernpunkt des katholischen Sozialideals der Forderung: Mittlerer Wohlstand, dessen sich der Katholik ohne Einschränkung erfreuen darf, aber Kampf gegen die großen Vermögen auf der einen, gegen die proletarische Besitzlosigkeit auf der andern Seite. Dieser Standpunkt ist völlig unlogisch. Die Besitzpflichten gelten für den kleinen Eigentümer ebenso wie für den großen, warum also den Kleinbürger davon ausnehmen? Die Mittelstandspolitik legt sich wie Fußangeln an jede durchgreifende Sozialreform » (a. a. O. 116).

Ob der moderne Großbetrieb das wirtschaftspolitisch zu erstrebende Ideal sei oder nicht, kann uns hier nicht beschäftigen. Ob das gesamte wirtschaftliche und soziale Leben nur nach Rentabilität und materieller Verbreiterung beurteilt und eingerichtet werden soll, oder ob nicht gerade der etwas freizügigere und gesunde gutbürgerliche Mittelstand Lebenswerte (vorab religiöse!) zu sichern imstande sei, die unerrechenbar sind, dennoch aber nicht weniger zur Substanz des menschlichen Daseins gehören, sei nur als Frage zur Überlegung erwähnt. (Gerade der Mittelstand hat sich bisher als der große, nicht versagende Garant religiöser Institutionen erwiesen.) Auch darf man berechtigterweise fragen, ob nicht gerade der freie Mittelstand die sicherste Waffe gegen einen drohenden Kollektivismus sei. Es ist dies allerdings eine mehr praktische

Frage, insofern wohl auch die einzig auf Großbetriebe eingestellte und gelenkte Wirtschaft mit Sicherungen versehen werden könnte, die vor der Gefahr des Kollektivismus und der absoluten Materialisierung des Lebens bewahren könnten (!?). Uns kümmert im Augenblick die grundsätzlichere Frage, ob der alte Eigentumsbegriff so ungelenkt sei, daß er auf eine vom Gemeinwohl her geleitete Wirtschaftsform nicht mehr passe, sondern restlos ausgehöhlt werden müsse, um nur noch den Namen dafür herzugeben. Und da es immer Thomas von Aquin ist, der für den alten Eigentumsbegriff als Autorität angerufen und angegriffen wird, seien im folgenden die Gedanken des Heiligen von Aquin über Gebundenheit und Freiheit in Verfügung und Verwaltung des Eigentums in großen Zügen dargestellt.

Die Grundzüge des alten Eigentumsbegriffes

Thomas (II-II 66, 2) sieht das Verhalten des Menschen den äußeren Gütern gegenüber in einer doppelten Handlungsweise ausgedrückt : 1. Der einzelne Mensch hat die Gewalt, sich Güter zu besorgen und sie zu verwalten. 2. Es steht ihm zu, sie zu gebrauchen. Freier Erwerb und freies Verfügen einerseits wird also unterschieden vom Gebrauch der Güter andererseits. Man hat diese Gliederung späterhin weiter ausgebaut, indem man vier Rechtstitel unterschied, gemäß denen etwas der Verfügungsgewalt unterstellt sein kann : 1. Das Recht freier Verfügung über die Substanz des Guten, worunter auch das völlige Konsumptionsrecht begriffen wird ; 2. das Nutzrecht, das nur den Gebrauch der Sache gewährt, während die Substanz und die Früchte dem eigentlichen Eigentümer zufallen ; 3. das Nießungsrecht ; 4. das Besitzrecht, d. h. das Recht, die Sache für sich zurückzubehalten. Diese Betrachtungsweise geht bereits vom berechtigten Privateigentum aus und richtet das Augenmerk auf die verschiedenen Titel, die etwa in eigener Abmachung vom Obereigentümer freiwillig abgetrennt werden können. Der Ansatz der Unterscheidung des hl. Thomas beginnt weiter oben, beginnt dort, wo die äußeren Güter dieser Welt dem Menschen erstmalig begegnen oder gegenübergestellt werden und wo die ethische, praktische Vernunft sich fragt : welche Rechte kann ich mir über diese Güter zu eigen machen, und welche Verpflichtungen übernehme ich bei der Aneignung der Eigenrechte ? Von dieser Betrachtungsweise müssen wir ausgehen, um den wahren Begriff der alten Eigentumsauffassung zu bekommen. Den beiden Begriffen weist Thomas je eine

verschiedene Funktion zu, dem ersten (*potestas procurandi et dispensandi*) mehr Gewalt im Sinne von Rechtsfreiheit, dem zweiten mehr gebundenes und verpflichtetes Umgehen mit den irdischen Dingen. Im einzelnen bedürfen die Begriffe besonderer Erläuterung.

In dem Begriff der *Gewalt* liegt ohne Zweifel ein Moment der Freiheit und Selbstbestimmung, nichts jedoch von Freizügigkeit und Ungebundenheit. Es ergeht dieser Art von freier Bestimmung nicht anders als der Freiheit in der Ethik überhaupt (und jede willentliche Freiheit ist wesentlich ein ethischer Begriff). « Daß einer etwas zu tun die Gewalt habe, besagt nicht, er könne etwas unerlaubt tun » (II-II 187, 3). Damit ist auch die Gewalt, sich in stetem Fleiß Güter zu besorgen, von vornherein begrenzt, entsprechend der einer jeden menschlichen Handlung gesetzten Begrenzung durch die menschliche Vernunft, das vielfältig normierte Gewissen. Nach Thomas ist Sünde des Geizes nicht nur, wenn einer seinen Überfluß krampfhaft zurückhält, sondern auch, wenn er « mehr, als ihm gebührt, *erwirbt* » (II-II 118, 1 ad 2).

In dem lat. Wort « *dispensatio* » (= Verwaltung) liegt nichts von der freien Verfügung des dem römischen Recht unterschobenen « Gebrauchs und Mißbrauchs ». Thomas sieht in der Verwaltung das gerechte Zuteilen: « Die Verwaltung besagt im eigentlichen Sinne die Zumessung von etwas Gemeinsamem auf die einzelnen; darum wird auch der Leiter der Familie Verwalter genannt, insofern er jedem Glied der Familie mit Gewicht und Maß sowohl Beschäftigung wie auch das zum Leben Notwendige zuteilt. »¹

Unter *Gebrauch* versteht Thomas das Indienstnehmen eines Gegenstandes zu irgendeinem Zweck des menschlichen Lebens, sei dies nun in Form des Verbrauchens bezgl. der Konsumtionsgüter oder des Verausgabens beim Geld (II-II 117, 4), sei es in Form des einfachen Benützens, wie dies bei den nichtkonsumtionsfähigen Gütern der Fall ist, wie etwa beim Bewohnen eines Hauses (II-II 78, 1).

Von der Gewalt, sich Güter zu besorgen und sie zu verwalten, meint nun Thomas, es sei besser, ja sogar notwendig für das menschliche Leben, wenn jeder einzelne sich selbst seinen Teil besorge und verwalte, weil nur so Überwindung der Trägheit und des fahrlässigen Umganges mit den Dingen erreicht und der soziale Friede gewährleistet

¹ I-II 97, 4; cf. II-II 88, 10: « Die Verwaltung bezeichnet offenbar eine gewisse abgewogene Austeilung oder Zuwendung von etwas Gemeinsamem an die [Teile], die unter ihm enthalten sind. Auf diese Weise sagt man, es würde jemand die Speise der Familie verwalten. »

sei (II-II 66, 2). Thomas weiß um die auf Erden unheilbaren Gebrechen, welche die menschliche Natur durch den Fall des ersten Menschen erlitten hat. Er weiß sehr wohl, daß der Sinn der irdischen Güter, von dem er in II-II 66, 1 gesprochen hat, nämlich dem Menschen zu dienen, also seinem Gebrauch unterstellt zu sein, nur in der Ordnung der Privateigentumsordnung verwirklicht werden kann, d. h. indem der einzelne Mensch selbst sorgt um die für ihn nötigen Güter, und indem er in persönlichem Entscheid die von ihm erworbenen Güter verwaltet nach verantwortungsvollem Gewissen. Dabei vergißt er aber nicht, daß die Güter von Gott dem Menschen überhaupt, also allen Menschen unterstellt wurden, damit alle durch ihren Gebrauch leben und ihr Heil wirken. Darum redet er dem Eigentümer eindringlich ins Gewissen, daß die Güter, was den Gebrauch angeht, eine naturhafte Tendenz haben, allen zu dienen: « Das andere, was dem Menschen hinsichtlich der äußeren Dinge zusteht, ist deren Gebrauch. Und diesbezüglich soll der Mensch die äußeren Güter nicht als sein eigen ansehen, sondern als gemeinsam, um sie so bei Notlage der andern leicht mitzuteilen. Darum sagt der Apostel I Tim. 17: « Den Reichen dieser Welt befiehl, leicht mitzuteilen, teilnehmen zu lassen » (II-II 66, 2). Allzu voreilig hat man diese Stelle im Sinne des Kommunismus ausgelegt, als seien nach Thomas die einmal rechtlich erworbenen überschüssigen Güter, was ihren Gebrauch angeht, *rechtlich* Gemeingut¹. Aus der Tatsache, daß der Mensch wirklicher Herr seiner Güter sei, schließt nämlich Thomas: « Er kann sein Eigentum gebrauchen, wie er will » (Quodl. VI, 12). Das soll im Zusammenhang heißen, daß der Nächste mit keinem Rechtstitel gegen den Eigentümer auftreten kann. Dennoch ist auch dieser freie Gebrauch an moralische Normen gebunden, so daß einer Sünde begeht « bei nicht geordnetem Gebrauch, entweder durch zuviel, wenn er das Eigentum unnütz zu unzulässigen Zwecken verbraucht, durch zu wenig, wenn er es nicht verwendet, wo er es sollte » (a. a. O.). Diese Pflicht, die Güter in geordneter Weise zu gebrauchen, rührt aber nach Thomas nicht nur daher, weil der Mensch in jeglicher Handlung sich auf sein eigenes Lebensziel ausrichten muß, sondern wird auch von seiten der Güter selbst gefordert, die ihrer Natur nach trotz der einmal menschlich notwendig gewordenen Aufteilung in Privatbesitz dem

¹ Sie sind dem Bedürftigen geschuldet (II-II 66, 7). Aber der rechtliche *Besitzer* schuldet sie, und zwar auf Grund der *naturrechtlichen Hinordnung* der Güter *auf den Menschen überhaupt*, die nicht direkt auf diesen oder jenen Menschen oder Staat geht.

Nutzen aller dienen sollen, damit alle ausreichend zu leben haben. « Nach der *naturgemäßen*, von der göttlichen Vorsehung eingesetzten Ordnung, sind die niederen Güter dahin ausgerichtet, daß aus ihnen der Notdurft der Menschen abgeholfen werde. Darum wird durch die aus menschlichem Recht¹ hervorgehende Aufteilung und Aneignung der Güter keineswegs die Forderung unterbunden, aus solchen Gütern der Notdurft des Menschen abzuhelfen. Darum werden die Güter, die jemand im Überfluß besitzt, dem Unterhalt der Armen geschuldet (*debentur*) » (II-II 66, 7 ; vgl. II-II 87, 1 ad 6). Doch ist die Verteilung nach Thomas dem Urteil des Besitzers anheimgegeben, in der Weise, daß er sich den Bedürftigen aussuchen kann, da aus seinem Überfluß nicht allen geholfen werden kann : « Da aber viele Not leiden und da man aus demselben Gut nicht allen zu Hilfe kommen kann, ist die Verwaltung der eigenen Güter dem Gutdünken eines jeden überlassen, damit er aus ihnen den Notleidenden helfe » (a. a. O.).

Im Zusammenhang mit unserer Frage ist wichtig, daß Thomas sowohl Erwerb wie Verwaltung wie auch den Gebrauch der irdischen Güter sittlich belastet, insofern jegliches menschliche Handeln seine sittlichen Normen, gemessen am letzten Ziel des Menschen, hat, und daß Thomas außerdem vom Gebrauch der Güter her noch eine besondere sittliche Pflicht dem Besitzer auferlegt, deswegen nämlich, weil die Güter dieser Erde allen Menschen die Existenz sichern sollen, d. h. ihr Nutzen niemandem vorenthalten werden darf, der in Not ist. Grundtendenz der Güter ist : Versorgung aller Menschen mit ausreichenden Lebensgütern. Diese *muß* gewährleistet sein auf Grund des Naturrechtes, wengleich dem einzelnen Besitzer noch Spielraum freigegeben wird, innerhalb dessen er sein Verwaltungsrecht als Herr ausüben kann, nämlich in der Wahl dessen, dem geholfen werden soll.

Was ist daran Zeitgebundenes im Hinblick auf die wirtschaftliche Ordnung des Mittelalters ? Vielleicht das, daß Thomas sehr ausdrücklich vom Überfluß spricht, und demnach anscheinend den Grundstock des Privateigentums, sofern es für ein standesgemäßes Leben notwendig ist, nicht antastet ?

Es ist nun wahr, daß bei Thomas der quantitative Überfluß im Mittelpunkt der Frage steht, wo es um die Verpflichtungen dem Näch-

¹ Es sei nur beiläufig darauf hingewiesen, daß Thomas mit diesen Worten die Ordnung des Privateigentums nicht dem gesetzten Recht unterordnet, wie wir es heute verstehen. Es handelt sich hier um das *ius gentium* (vgl. Näheres in meinem demnächst erscheinenden Buch über das Eigentum).

sten gegenüber geht. Diesen Überfluß bestimmt Thomas entsprechend der « Person » des Besitzers, dessen eigenem Bedürfnis und Stellung : « Ich nenne überflüssig nicht nur im Hinblick auf ihn [den Besitzer] selbst, etwa dasjenige, was das dem einzelnen Notwendige übersteigt, sondern auch im Hinblick auf die andern, für die er zu sorgen hat. Im Hinblick auf diese spricht man vom Notwendigen für die 'Person', insofern 'Person' die gesellschaftliche Stellung (dignitas) einschließt. Denn ein jeder muß zunächst für sich selbst und für diejenigen sorgen, die ihm anvertraut sind, und dann vom Übrigen der Notdurft der andern abhelfen, wie auch die Natur zuerst für sich zur Erhaltung des eigenen Körpers aufnimmt, was im Dienste der Nährkraft notwendig ist, das Überflüssige aber abgibt zur Zeugung eines andern durch die zeugende Kraft » (II-II 32, 5). Dieses der Einzelperson und ihren sozialen Aufgaben nicht mehr Notwendige, also Überflüssige wird von Thomas sogar ziemlich weit-herzig ausgelegt, insofern unter dem Notwendigen nicht etwa nur das zur Fristung des Lebens und zur Erfüllung der Berufspflichten gerade Ausreichende, sondern darüber hinaus auch das dem Stande 'Geziemende' begriffen wird : « Als notwendig gilt etwas, ohne welches das Leben nicht der Stellung und dem Stand der eigenen Person und der andern ihr anvertrauten Personen geziemend eingerichtet werden kann » (II-II 32, 6). Von diesem 'Notwendigen' Almosen auszuteilen, so meint Thomas, sei nicht Gebot, sondern nur ein Rat, denn niemand sei gehalten, 'ungeziemend', d. h. nicht standesgemäß zu leben (a. a. O.). Andererseits weist Thomas (II-II 32, 5 ad 3) darauf hin, daß diese Sorge um ein standesgemäßes Leben auf eine möglichst weite Zukunft und unter Ausschaltung jeglichen nur denkbaren Risikos übertrieben und unmoralisch sei. Das Notwendige und das Überflüssige seien zu bestimmen nach den gemäß vernünftigem Urteil voraussichtlichen Möglichkeiten, die im Leben allgemein gegeben sind (a. a. O.).

Bei all dem kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß Thomas noch die gutbürgerlichen Eigentumsverhältnisse des Mittelalters im Auge hat mit dem wohl pflichtgemäßen, aber nichtsdestoweniger freien Verfügen über den Überfluß und der sozusagen völligen Unbelastetheit des mittelständigen Besitzes.

Dagegen lasse man nicht außer acht, daß Thomas, ganz abgesehen von jedem Überfluß, jedes Eigentum sozial belastet, wo auf der andern Seite äußerste Not vorliegt, d. h. wo der Nächste zur Linderung seiner äußersten Not gerade auf die Hilfe dieses oder jenes Besitzers angewiesen ist (II-II 32, 5), ausgenommen jene Güter, die dem Besitzer

zur notwendigsten Lebensfristung für sich oder die Seinen unentbehrlich sind (II-II 32, 6). Dieser Gedanke ruht in dem Angelpunkt der gesamten Eigentumslehre des hl. Thomas, in der Lehre, daß jeder Eigentumserwerb nur eine Erfüllung der metaphysischen Ordnung sein soll, in welcher von Natur die irdischen Güter und der Mensch im gesamten stehen. Die irdischen Güter sollen nach Thomas dem Menschen als solchem, also nicht diesem und jenem, sondern allen Menschen dienen. Der Mensch seinerseits soll sie in Dienst nehmen, indem er sie *gebraucht*, um als Mensch zu leben, personal und sozial. Daß die irdischen Güter *naturrechtlich* allen Menschen zugewiesen sind, ist von Thomas wahrhaftig ausdrücklich genug betont (II-II 66, 7). Die sorgliche Abtrennung der Güter des einen von denen des andern ist nach ihm einzig ein aus dem Naturrecht vernünftigerweise abgeleitetes Erfordernis (*ius gentium*), dem naturrechtlichen Zweck der Dinge auf friedliche und geordnete Weise, d. h. der Menschheit im gesamten zur Erfüllung des Lebenssinnes zu verhelfen. So gibt es nach Thomas überhaupt kein Privateigentum, das gegen das Gemeinwohl und die Menschenrechte der andern verstoßen könnte.

Von diesem überzeitlichen Ursinn der irdischen Güter her hat Thomas die damals noch rein quantitativ regulierbare Eigentumsordnung betrachtet. Mit dem Wandel der Zeit, mit der neuen Funktion des Eigentums in Erwerb und industrieller Produktion wechseln die Lasten und Beschränkungen, die dem einzelnen Besitzer aufgebürdet werden müssen. Diese neuen Probleme zu lösen, braucht es keinen neuen Eigentumsbegriff, sondern nur die klare Erkenntnis, worin der eigentliche Zweck der irdischen Güter besteht. Und diesen hat Thomas so klar aufgezeigt wie kein zweiter. Sein Ordnungsprinzip des freien Verfügens beruht zwar auf dem (übrigens nicht aus der Welt zu schaffenden) *ius gentium*; es wird aber von dem noch unwandelbareren Naturrecht genormt, von dem das *ius gentium* nur eine praktische Schlußfolgerung ist, so daß es keine wirtschaftliche Entwicklung geben kann, die mit dem metaphysisch ethischen Eigentumsbegriff des heiligen Thomas aufräumen müßte. Ein gewisses freies Verfügen wird man nie aus der Welt schaffen können, ohne die gesellschaftliche Ordnung zu stören. Wie weit das freie Verfügen eingeschränkt werden muß, bestimmt die den irdischen Gütern von Natur gegebene Zielstrebigkeit, der Menschheit, also dem Wohle aller zu dienen. Das sind die Grundtatsachen des Eigentumsbegriffes des hl. Thomas, ohne welche auch die noch so vorangetriebene Wirtschaft nicht auskommen kann. Nicht revolutio-

näre Aushöhlung des alten Eigentumsbegriffes, sondern stetige Entwicklung des reichlich dynamischen alten Eigentumsbegriffes ist uns vonnöten. Nur so werden wir bewahrt vor einer überstürzten Verge-meinsamung des Eigentums und der damit verbundenen Staatsomni-potenz und Diktatur des Proletariates, die dem arbeitenden Menschen ebenso wenig das Heil bringt wie die Diktatur des kapitalistischen Großbesitzers.